

Meister & Partner

Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Str. 2A

99425 Weimar

Per beA

Roland Meister Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

Frank Stierlin Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Allgemeines Zivilrecht

Frank Jasenski Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

Peter Weispenning Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Versammlungsrecht, Erbrecht

Yener Sözen Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl-+ Aufenthaltsrecht
Versammlungs-+ Vereinsrecht

Peter Klusmann Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Migrationsrecht

Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen (Horst)
Telefon: 0209/35 97 67 0 Fax: 0209/35 97 67 9
e-mail: RAeMeisterpp@t-online.de

Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben:

Sachbearbeiter: Rechtsanwalt Meister
31.07. 2025

BITTE SOFORT VORLEGEN!

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

[REDACTED]

-Antragstellerin-

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Meister & Partner, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen

g e g e n

die Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora, Stiftung des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Stiftungsdirektor Prof. Dr. Jens-Christian Wagner, Buchenwald 2, 99427
Weimar

-Antragsgegnerin-

wegen Androhung eines Hausverbots

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin **beantragen** wir,

der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, der Antragstellerin am 18.08.2025 Zugang zur Gedenkstätte Buchenwald, mit einer Kufiya bekleidet, zu gewähren.

I.

Die Antragsgegnerin betreibt als Stiftung des öffentlichen Rechts nach dem „Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora“ die Verwaltung des ehemaligen Konzentrationslagers Buchenwald als Gedenkstätte. Nach § 2 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes besteht der Zweck der Stiftung in der Förderung der kritischen Auseinandersetzung mit den im Nationalsozialismus begangenen Verbrechen und deren Folgen sowie der Bewahrung der Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora als Orte der Trauer und der Erinnerung an die zahllosen Opfer, wissenschaftlich begründeter Gestaltung und der in geeigneter Weise Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit. Vorsitzender des Stiftungsrats ist Herr Christian Tischer, Thüringer Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Ferner gehören zwei Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, das Thüringer Finanzministerium, der Oberbürgermeister der Stadt Weimar, der 1. Beigeordnete des Landkreises Nordhausen, der Zentralrat der Juden in Deutschland sowie der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e. V. (§ 7 Stiftungsgesetz) dem Stiftungsrat an.

Aufgrund von § 5 Stiftungsgesetz hat die Antragsgegnerin sich eine Satzung vom 24.09.2021 gegeben (<https://www.stiftung-gedenkstaetten.de/dam/jcr:953ee481-2622-43c5-ac48-1fe5ee8887d3/Stiftungssatzung.pdf>). In dieser heißt es unter anderen in § 16: „In der Geschäftsordnung sind neben den in der Satzung vorgeschriebenen Regelungsinhalten das Hausrecht und die Zeichnungsbefugnis der Mitarbeiter/innen im Einzelnen zu regeln“.

Ferner hat die Antragsgegnerin eine Hausordnung (https://www.buchenwald.de/dam/jcr:1c97e82a-8854-4363-9e99-5f6ded8f046b/Hausordnung_Buwa_23_2.pdf).

Nach dieser ist unter anderen „die Durchführung von Veranstaltungen ohne Bezug auf die Geschichte des historischen Ortes oder von Veranstaltungen, bei denen die Geschichte des historischen Ortes geleugnet, verharmlost oder verherrlicht wird“; „das Anbringen und Mitführen von Plakaten, Fahnen und Transparenten“; „das Tragen von Kleidungsstücken und Symbolen, deren Herstellung oder Vertrieb im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind, ebenso

das Tragen von Kleidungsstücken oder Symbolen, die nach objektiver Betrachtung den Grundwerten und dem Zweck der Stiftung widersprechen“ nicht gestattet.

Am 07.07.2025 wurde ein Dokument der Antragsgegnerin veröffentlicht, welches Handreichungen für Mitarbeiter und Security enthielt und an einen breiten Verteilerkreis ging.

Glaubhaftmachung: Problematische Marke, Codes, Symbole und Zeichen rechtsradikaler und antisemitischer Gruppierungen, Gedenkstätte Buchenwald, **Anlage K1**

Dazu berichtet nd-aktuell am 14.07. 2025:

*„Recherchen des »nd« belegen, dass das Dokument etwa in Schleswig-Holstein vor zwei Wochen über mindestens vier Justizverteiler des Oberlandesgerichts verschickt wurde. Darüber wurden nicht nur alle Richter*innen, sondern auch Sekretariate und Mitarbeitende der Bewährungshilfe erreicht – die Falschbehauptungen über »antisemitische Codes und Symbole« könnten also in Urteile oder Bewährungsauflagen einfließen. Absender der Mail ist ein OLG-Richter, der dies laut Mail »auf Anregung« seines Präsidenten Dirk Bahrenfuss getan haben will. Die Pressestelle des OLG Schleswig-Holstein erklärte gegenüber »nd«, dass der Leitfaden bei der Tagung der OLG-Präsidenten Ende Mai in Weimar nach einem Gedenkstättenbesuch übersandt und von dort »informativ« weiterverteilt wurde – ohne dass auf den internen Charakter aufmerksam gemacht worden sei. Nachträglich werde nun per Mail darauf hingewiesen. Die nachträgliche Einordnung der Handreichung als »intern« muss womöglich auch in anderen Bundesländern erfolgen: Laut der Gedenkstätte Buchenwald wurde das Dokument an alle Teilnehmer*innen der bundesweiten OLG-Tagung verschickt.“*

Glaubhaftmachung: <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1192452.israel-und-gaza-waffenstillstandsforderung-soll-antisemitisch-sein.html>

Auf S. 44 des Dokuments wird das *„Palästinensertuch oder Kufiya“* als *„Symbol gegenwärtiger israelfeindlicher Mobilisierungen“* bezeichnet.

Dazu heißt es weiter:

„Ursprünglich eine Kopfbedeckung arabischer Landarbeiter, wurde die Kufiya wohl unter dem Mufti von Jerusalem und SS-Mitglied Mohammed Amin al-Husseini zu einem politischen

Symbol gegen Juden, Briten und den Westen. Weitere politische Bedeutung und Verbreitung erhielt das Tuch durch Jassir Arafat. Arafat war mitverantwortlich für zahlreiche Terroranschläge gegen Israelis, Jüdinnen und Juden sowie gegen den Libanon und Jordanien verantwortlich. Durch ihn wurde das Tuch zum Symbol des militanten Kampfes gegen Israel und den Zionismus, so ab Ende der 60er Jahre als Pali- oder PLO-Tuch auch in Deutschland. Das rote Pali-Tuch kann Ausdruck eines affirmativen Bezuges auf die säkular-palästinensische Terrororganisation PFLP sein, es wird aber auch in Teilen der Qassam-Brigaden, dem militärischen Arm der islamistischen Hamas, getragen. In den sich radikalierenden weltweiten antisemitischen Mobilisierungen nach dem 7. Oktober wurde die Kufiya weiter eng mit dem Streben nach der Vernichtung Israels und der Ausgrenzung von Jüdinnen und Juden verbunden. Das Tragen der Kufiya kann mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Sympathie mit militanter Israelfeindschaft bedeuten, vor Ort eine gezielte Provokation sein und das Sicherheitsgefühl von Jüdinnen und Juden in der Gedenkstätte negativ beeinflussen. Das Tragen ist daher auf dem Gelände und insbesondere auf den Friedhofs-Arealen unangebracht. Das Tuch kann auch mit den kurdischen Emanzipationsbestrebungen verbunden sein. In diesem Falle ist eine sensible Verdeutlichung der problematischen Außenwirkung des Tuchs ratsam.“

Die Behauptung, der Mufti von Jerusalem habe das Tragen der Kufiya als antisemitisches Symbol angeordnet steht in Zusammenhang mit einer geschichtsrevisionistischen Behauptung des israelischen Premierministers Netanjahu, der Mufti Amin El-Housseini habe 1941 Hitler überredet, die Juden zu vernichten. Dies stieß weltweit auf heftige Kritik seitens Historikerinnen und Historikern und scharfen Reaktionen von Holocaust-Überlebenden, da damit Deutschland teilweise von der historischen Schuld am Holocaust freigesprochen wird. Auch andere Bestandteile dieser Handreichung sind heftiger öffentlicher Kritik ausgesetzt, da sie geeignet sind, die historische deutsche Schuld auf das palästinensische Volk zu projizieren und die historische Schuld des Hitler-Faschismus zu relativieren.

Die Antragstellerin ist bekennende Antifaschistin.

Am 06.04.2025 besuchte die Antragstellerin die Gedenkstätte mit Kufiya, um dem Jahrestag der Befreiung des KZ Buchenwald zu gedenken. Schon kurz nach dem Betreten der Gedenkstätte sprachen Mitarbeiter der Antragsgegnerin die Antragstellerin an, dass sie die Kufiya abnehmen müsse.

Dabei subsumierten die Mitarbeiter das Kleidungsstück unter den Begriff der „nicht angemessen Kleidung“ in der Hausordnung.

Im Rahmen der Diskussion drohten die Mitarbeiter die vor Ort anwesende Polizei einzuschalten. Da die Antragsgegnerin darauf bestand, dass ein Betreten der Anlage mit Kufiya nicht erlaubt sei, erteilte sie der Antragstellerin ein Hausverbot für den ganzen Tag. Das schriftliche Hausverbot war mit der Aussage begründet, dass der Jahrestag der Befreiung dem Gedenken an die Opfer des KZ Buchenwald gewidmet sei, nicht anderen gegenwärtigen Auseinandersetzungen.

Bei Missachtung des Hausverbots werde die Antraggegnerin ohne weitere Vorankündigung Strafantrag gemäß § 123 StGB stellen.

Glaubhaftmachung: Hausverbot vom 06.04.2025, **Anlage K2**

Mit Schreiben vom 15.07.2025 wandte sich die Antragstellerin per Mail an die Antragsgegnerin und gab an, dass sie am 18.08.2025 zum Jahrestag der Ermordung des Kommunisten Ernst Thälmann gedenke die Gedenkstätte zu besuchen. Am 07.08.1939 sei zudem der aus Leipzig stammende Widerstandskämpfer Rudi Opitz im Konzentrationslager Buchenwald ermordet worden. Es sei ihr wichtig, deren Andenken aufrechtzuerhalten. Dabei beabsichtigte sie eine Kufiya zu tragen. Deren Bedeutung reiche über Palästina hinaus. Denn die Kufiya sei seit Jahrzenten ein starkes Symbol der Solidarität mit Freiheitsbewegungen und dem Kampf gegen Unterdrückung weltweit. Natürlich sei die Kufiya auch Ausdruck der Kultur und des Lebens des palästinensischen Volkes. Der Internationale Gerichtshof (IGH) verhandle gegenwärtig den Vorwurf des Genozids an den Palästinensern, der bisher mindestens als plausibel anerkannt wurde. Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) habe wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit einen Haftbefehl gegen Benjamin Netanjahu erlassen. Das Gericht gehe auf die Nürnberger Prozesse gegen die faschistischen Kriegsverbrechen zurück, die wichtige Weiterentwicklungen des Völkerrechts einleiteten.

Die Antifaschisten von Buchenwald schworen damals:

„Wir stellen den Kampf erst ein, wenn der letzte Schuldige vor dem Richter steht“.

Als Antifaschistin verpflichtete sie der Schwur für Frieden einzustehen:

„Der Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der Freiheit ist unser Ziel“.

Glaubhaftmachung: E-Mail der Antragstellerin vom 15.07.2025, **Anklage K3**

Mit Schreiben vom 22.07.2025 antwortete die Antragsgegnerin und gab an, dass alle Besucher gebeten werden, auf das Tragen von Symbolen zu verzichten, die kontroverse Assoziationen hervorrufen können.

Die Gedenkstätte sei ein Ort des stillen Gedenkens, der historischen Aufklärung und der politischen Bildung. Sie sei kein Ort für politische Demonstrationen oder symbolische Stellungnahmen. Das Tragen einer Kufiya könne als politische Symbolik wahrgenommen werden, die aktuelle Konflikte mit dem spezifischen Gedenken an die Opfer von Buchenwald verbinde, auch wenn sie historisch nicht in Verbindung stehen. Es berge die Gefahr das Gedenken an die Häftlinge und Ermordeten zu instrumentalisieren. Andere Besucher nähmen die Kufiya als Provokation wahr, die die Schicksale der Ermordeten relativieren soll. Dies könne zu Spannungen führen, welche dem Charakter der Gedenkstätte widersprüchen. Deswegen werde die Antragsgegnerin bei dem geplanten Besuch auf die Einhaltung der Regeln bestehen.

Die Antragstellerin könne deswegen die Gedenkstätte nur unter Verzicht auf das Tragen einer Kufiya besuchen.

Glaubhaftmachung: E-Mail der Antragsgegnerin vom 22.07.2025, **Anlage K4**

Mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wendet sich die Antragstellerin gegen die Androhung ihr mit Kufiya erneut keinen Einlass in die Gedenkstätte zu gewähren.

Die Antragstellerin beabsichtigt weiter am 18.08.2025 die Gedenkstätte in Gedenken an den ermordeten Ernst Thälmann zu besuchen. Das Konzentrationslager Buchenwald entstand 1937 - was als gerichtsbekannt vorausgesetzt wird – insbesondere für politische Häftlinge. Es steht wie kein anderes Konzentrationslager für die Verfolgung von politischen Gegnern des NS-Regimes, im Besonderen Kommunisten.

Zu diesem Besuch gedenkt die Antragstellerin eine Kufiya zu tragen, um das Gedenken im Sinne der ermordeten Antifaschisten und des Schwurs von Buchenwald zu gestalten, der internationale Solidarität sowie eine fortwährende gesellschaftliche Verantwortung für Frieden einfordert.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO ist eröffnet, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handelt. Für die Frage, ob ein Hausverbot dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht zuzuordnen ist, ist mangels eines öffentlich-rechtlichen Sonderrechts maßgeblich darauf abzustellen, welche Rechtsnormen die

Rechtsbeziehungen der Beteiligten und damit das Hausverbot prägen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08.10.1997, Az. 25 B 2208/97 m.w.N., VG Bayreuth Gerichtsbescheid v. 24.4.2008 – B 2 K 07.849).

Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die nach dem Stiftungsgesetz errichtet wurde. Für die Rechtsnatur des Hausrechts, auf der das Hausverbot beruht, kommt es nicht darauf an, ob die Störung anlässlich privatrechtlicher oder öffentlicher Vorgänge erfolgt ist. Vielmehr ist entscheidend auf den Zweck der hausrechtlichen Maßnahme abzustellen. Dieser liegt im Regelfall in der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Amtsbetriebs zur Erfüllung der widmungsgemäßen Verwaltungsaufgaben. So liegt der Sachverhalt auch hier.

Das Hausverbot – welches die Antragsgegnerin am 18.08.2025 der Antragstellerin erteilen wird, - wenn diese mit Kufiya die Gedenkstätte betritt – dient nach der Rechtsauffassung der Antragsgegnerin dazu, den Stiftungszweck zu erfüllen. So argumentierte die Antragsgegnerin bereits beim Hausverbot im April dieses Jahres. Die Antragsgegnerin vermutet durch das Tragen der Kufiya eine Störung des Gedenkstättenbetriebs. Dies stelle angeblich eine Sicherung der in der öffentlichen Einrichtung wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben dar, so die Antragsgegnerin. Nachdem sich die Antragsgegnerin zumindest bei Androhung des Hausverbots nicht ausdrücklich auf ein privates Hausrecht berufen hat, spricht zudem auch eine Vermutung für öffentlich-rechtliches Tätigwerden (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl., § 40 Rn. 20 mwN).

Statthafte Antragsart ist die Sicherungsanordnung nach § 123 Abs 1 S. 2 VwGO.

Die Antragstellerin ist nach § 42 Abs. 2 VwGO analog antragsbefugt, da nicht ausgeschlossen ist, dass sie einen Anordnungsanspruch sowie einen Anordnungsgrund hat.

Ihr Anordnungsanspruch ergibt sich vorliegend aus dem öffentlichen Stiftungszweck in Verbindung mit der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Die nach dem Stiftungsgesetz begründete öffentlich-rechtliche Widmung der im Eigentum der Stiftung stehenden Grundflächen der Gedenkstätte zielt neben der Bewahrung der Gedenkstätte als Ort der Trauer und Erinnerung und des Schutzes der Würde der Toten und ihrer letzten Ruhestätte ausdrücklich auch darauf, die Gedenkstätte Buchenwald in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (VG Weimar, Urteil v. 26.07.2022, Az.: 4 K 1569/19 We). Nach Art. 5 Abs. 1 GG hat ferner jedermann das Recht seine Meinung in einer ihm beliebigen Form zu äußern. Kennzeichnendes Element der persönlichen Meinung ist ihre Subjektivität: Das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens und Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung (BVerfG 17.9.2012, NJW 2012, 3712).

Dieses Grundrecht nimmt die Antragstellerin für sich in Anspruch. Insbesondere ist auch die Freiheit, die persönliche Wahrnehmung von Ungerechtigkeiten in subjektiver Emotionalität zu äußern geschützt (BVerfG 10.3.2016, NVwZ 2016, 761). Die Antragstellerin drückt mit der Kufiya ihre antifaschistische Haltung im Allgemeinen sowie ihre Solidarität mit dem palästinensischen Volk aus.

Der Anordnungsgrund folgt vorliegend aus dem drohenden Hausverbot und Ordnungsmaßnahmen, die es der Antragstellerin am Tag selbst unmöglich machen die Gedenkstätte zu besuchen und dem verstorbenen Ernst Thälmann zu gedenken.

Vorliegend ist ausnahmsweise das Rechtsschutzbedürfnis für vorbeugenden Rechtsschutz gegeben, um schwerwiegenden Schaden von der Antragstellerin abzuwenden. Vorbeugender Rechtsschutz gegen erwartete oder befürchtete Anordnungen der Verwaltung (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. August 2022 – OVG 10 S 27/22 – juris, Rn. 22) – sei grundsätzlich unzulässig (BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2016 – BVerwG 2 C 18.15 – juris, Rn. 19). Die Verwaltungsgerichtsordnung sei auf die Gewährung von nachträglichem Rechtsschutz zugeschnitten, weil effektiver Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) ausreichend durch nachträglichen – ggf. auch einstweiligen – Rechtsschutz gewährt werden könne und ein nachträglicher Rechtsschutz dem verfassungsrechtlich normierten Grundsatz der Gewaltenteilung besser Rechnung trage, weil vorbeugender Rechtsschutz den im gesetzlichen Rahmen bestehenden Handlungsspielraum der Exekutive in der Regel stärker beschneide.

Daher käme vorbeugender vorläufiger Rechtsschutz nur in Ausnahmefällen in Betracht (BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2016 – BVerwG 2 C 18.15 – juris, Rn. 19ff.; VGH München, Beschluss vom 19. September 2022 – 10 CE 22.1939 – juris, Rn. 15; VGH München, Beschluss vom 15. Oktober 2018 – 22 CE 18.2092 – juris, Rn. 10 m.w.N.).

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier im Sinne eines qualifizierten Rechtsschutzinteresses vor. Dies ist der Fall, wenn die Beeinträchtigung nachträglich nicht zu korrigieren wäre und es den Betroffenen nicht zumutbar ist, auf den von der Verwaltungsgerichtsordnung für den Regelfall vorgesehenen Rechtsschutz verwiesen zu werden (BVerwG, Beschluss vom 29. April 2019 – BVerwG 6 B 141.18 – juris, Rn. 8; BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2016 – BVerwG 2 C 18.15 – juris, Rn. 20; BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 2014 – BVerwG 6 C 7.13 – juris, Rn. 17; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. August 2022 – OVG 10 S 27/22 – juris, Rn. 17 ff.; VGH München, Beschluss vom 4. Mai 2022 – 10 CE 22.557 – juris, Rn. 4; VGH München, Beschluss vom 12. Januar 2022 – 10 CE 22.68 – juris, Rn. 17).

Dies ist hier der Fall.

Es ist mit hinreichender Bestimmtheit zu erwarten, dass die Antragsgegnerin am 18.08.2025 ein (befristetes) Haus- und Zutrittsverbot erlassen wird, wenn die Antragstellerin wie geplant eine Kufiya bei dem Gedenken trägt. Dies hat die Antragsgegnerin in einem ausreichend deutlichen Maß in ihrer E-Mail vom 22.07.2025 zum Ausdruck gebracht, wenn sie auf „Einhaltung dieser Regeln“ besteht. Die abzuwehrende Stiftungsentscheidung kann in diesem Maße „zielgenau“ vorhergesagt werden in ihrer tatsächlichen wie rechtlichen Tragweite (VGH München, Beschluss vom 15. Oktober 2018 – 22 CE 18.2092 – juris, Rn. 10).

Der Antragstellerin droht ein hoher ideeller Schaden, wenn es ihr nicht möglich ist an dem bestimmten Tag - dem Todestag von Ernst Thälmann – diesem am Ort seiner Ermordung durch die Faschisten zu gedenken.

Dabei sind insbesondere Ort und Zeit konstitutiv für das Gedenken, da mittels dieser Tatsachen die Umstände seines Todes – die Erschießung auf direkten Befehl Adolf Hitlers – zur Geltung kommen.

Gleichsam steht mit diesem Gedenken für die Antragstellerin eine Kufiya in Zeiten, in denen mittlerweile auch deutsche und israelische Menschenrechtsorganisationen der von internationalen Experten schon lange geforderten Bezeichnung des israelischen Vorgehens in Gaza als Genozids folgen, .

In diesem Genozid wurden mindestens mehr als 60.000 Menschen getötet und aktuell sind zwei von 3 Schwellen der Hungersnot, der schlimmsten Stufe des Hungers erfüllt. Täglich verhungern Menschen in Gaza, einer von drei Bewohnern des Gazastreifens muss mehrere Tage ohne Essen auskommen. Hilfsgüter werden dabei bewusst von der israelischen Armee blockiert. Hauptbetroffen sind Frauen und Kinder.

Die Wochenzeitung „der Freitag“ schreibt in ihrer Ausgabe vom 01.08. 2025 in diesem Zusammenhang auf der Titelseite zu ihrer Frage in der Ausgabe von vor 10 Wochen, ob ein Genozid vorliegt:

„Gaza – Vor 10 Wochen stellten wir diese Frage auf der Titelseite. Mittlerweile ist es keine Frage mehr.“

Und zur Dimension des Genozids heißt es auf S. 3 der Ausgabe:

„Vom 7. Oktober 2023 bis zum 5. Januar 2025 kommt eine Gruppe um Michael Spagat vom Royal Holloway College der University of London auf 75.000 direkte Opfer ... Hochgerechnet ist man dann heute bei 100.000, was auch die israelische Zeitung Haaretz berichtet. ... Verschärfen sich aber Zerstörung, Mangel und Hunger weiter wie zuletzt, wird es sich rapide verschlechtern. ... Wir sind an einem Kipppunkt. Oder darüber hinaus? Für Bernie Sanders ist längst alles gekippt. Am 8. Mai 2025 mahnte der Sohn von Holocaust-Überlebenden im US-Kongress: „Die Geschichte wird nie vergessen, dass wir das haben geschehen lassen.“

Vor diesem Hintergrund steht es außer Frage, dass sich solidarisch mit den Betroffenen dieser menschengemachten Katastrophe zu zeigen, in der Tradition des Schwurs von Buchenwald steht.

Der Antrag ist ferner auch begründet.

Ein Hausverbot bzw. die Nichtgewährung des Zutritts wegen einer Kufiya ist offensichtlich rechtswidrig.

Es bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtswirksamkeit der internen Weisungen, aufgrund deren bestimmte Symbole, Codes oder Kleidungsstücke verboten sind.

Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen dieses Gerichts im Urteil vom 26.07.2022, Az. 4 K 1569/19.WE, S. 13. Hierin wird folgendes festgestellt:

„Bei der Besucherordnung könnte es sich, wie auch Ausführungen der Beklagten nahelegen, um eine Satzung nach den §§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 2 Stiftungsgesetz handeln. Dabei erscheint fraglich, ob die Besucherordnung als Satzung der Stiftung rechtsgültig ist; vorliegend ist nicht dargelegt geschweige denn aktenkundig, welches Organ der Stiftung diese Ordnung in welchen Verfahren zu welchem Zeitpunkt beschlossen hat, ob eine solche Satzung ordnungsgemäß ausgefertigt und rechtsfehlerfrei öffentlich bekannt gemacht worden ist (vergleiche § 4 Abs. 1 und § 8 S. 1 und S. 2 Thüringer Verkündungsgesetz, das Stiftungsgesetz regelt die Verkündigung der Stiftungssatzungen nicht eigens).“

Daraus folgt, dass die internen Weisungen schon nicht geeignet sind, die Antragstellerin in der Ausübung ihrer Grundrechte beim Aufsuchen der Gedenkstätte zu beschränken.

Gleichzeitig stellt die Behandlung einen erheblichen Verstoß gegen das Willkürverbot aus Art. 3 Abs. 1 GG dar. Ein Verstoß gegen das Willkürverbot liegt dann vor, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie einleuchtender Grund nicht finden lässt (vgl. BVerfGE 65, 141 (148); 74, 182 (200) jeweils m. w. N).

Dies ist vorliegend der Fall. Während einerseits Kleidungsstücke mit vielfältiger Bedeutung auf dem Gelände der Antragsgegnerin nicht zugelassen werden, gilt dies nicht in gleicher Art und Weise für andere Verknüpfungen mit gegenwärtigen Konfliktlagen.

Die Kufiya geht in ihrer Geschichte auf das 7. Jahrhundert n. C. zurück, als es hauptsächlich von Beduinen und sesshaften Bauern im heutigen Irak getragen wurde. Aufgrund des Schutzes gegen Sonne und Sand verbreitete sich die Kufiya auch außerhalb dieses Gebiets. Während der langen osmanischen Herrschaft über den osmanischen Raum wurde die Kufiya zu einem Symbol des Antikolonialismus. Dies manifestierte sich weiter während des britischen Mandats über Palästina. Widerstandskämpfer trugen die Kopfbedeckung bei militärischen Aktionen gegen die Besatzer. Nach 1948 entwickelte sich die Kufiya zu einem Symbol des antikolonialen, antizionistischen Widerstands gegen die zunehmende Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes.

Bekannte Antifaschisten wie Nelson Mandela und Fidel Castro machten die Kufiya im weiteren Verlauf der Geschichte zu einem weltweiten Symbol gegen Unterdrückung und Besatzung.

Dazu steht sie auch heute für palästinensische Kultur und Leben.

Die Antragsgegnerin gibt vor, dass die Gedenkstätte kein Ort für gegenwärtige Auseinandersetzungen sei (Bl. 1. d. Hausverbots v. 06.04.2025). Damit solle die Instrumentalisierung der Gedenkstätte verhindert werden.

Das widerspricht dem Auftreten von Stiftungsmitarbeitern und anderen Besuchern, die beispielsweise, trotz einem in der ‚Hausordnung‘ angegebenen Flaggenverbot, nicht am Mitführen von Israelflaggen gehindert wurden.

Der Stiftungsleiter selbst ging in seiner öffentlichkeitswirksamen Rede am 6.4. 2025 auf dem Appellplatz explizit auf mehrere gegenwärtige Konflikte ein: sowohl auf die aktuelle Situation in Israel und Palästina, als auch auf den Ukrainekrieg, als auch auf Entwicklungen in den USA und in Deutschland. Ebenso bezogen sich andere Rednerinnen auf gegenwärtige Themen.

Mitarbeiter der Gedenkstätte trugen Anstecker mit der israelischen Fahne oder dem ukrainischem Wappen. Gerade wenn Mitarbeiter diese Anstecker tragen, muss dies der Antragsgegnerin zugerechnet werden.

Derselbe Mitarbeiter, der einen Israel-Pin trug, verbot der Antragstellerin das Tragen der Kufiya. Dies muss als klare Positionierung der Gedenkstätte bezüglich der Kriegsführung Israels, für die es vor dem ISGtH steht, gewertet werden.

Dazukommend hat die Antragsgegnerin auf Druck der israelischen Regierung den international renommierten Philosophen Omri Boehm für das diesjährige Gedenken zum 80. Jahrestag der Befreiung der Konzentrationslager Buchenwald und Mittelbau-Dora eingeladen. Im Gegensatz zu der öffentlichen Stellungnahme der Antragsgegnerin, wird damit nicht etwa „*Druck vom Kessel*“ genommen, sondern gerade die Instrumentalisierung durch den

israelischen Staat zugelassen und sich dieser gebeugt.

Dazukommend liegt ein Verstoß gegen die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG vor, da die Antragsgegnerin die verfassungsrechtlichen Vorgaben bei mehrdeutigen Meinungsäußerungen verkennt. Das Tragen der Kufiya als Ausdruck einer antifaschistischen Haltung sowie internationaler Solidarität stellt ohne Weiteres eine Meinungskundgabe dar, da die Antragstellerin wertend für diese Grundsätze als politische Überzeugung eintritt. Die allgemeinen Gesetze sowie die Gesetzesanwendung sind als Schranken stets im Lichte der Meinungsfreiheit auszulegen und den Anforderungen aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG entsprechen, wobei in allen die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen eine Vermutung zugunsten der Meinungsfreiheit besteht (BVerfG 15.1.1958, BVerfGE 7, 198 (208 f.)).

Zu mehrdeutigen Meinungsäußerungen stellt das BVerfG in seinem Beschluss vom 19.12.2007, Az.: 1 BvR 967/05 fest:

„Das Bundesverfassungsgericht geht bei der Überprüfung eines Strafurteils oder von zivilrechtlichen Verurteilungen zum Schadensersatz, zur Entschädigung oder zur Berichtigung von dem Grundsatz aus, dass die Meinungsfreiheit verletzt wird, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zu einer Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legt, ohne vorher mit nachvollziehbaren Gründen Deutungen ausgeschlossen zu haben, welche die Verurteilung nicht zu rechtfertigen vermögen (vgl. BVerfGE 85, 1 <18>; 86, 1 <11 f.>; 93, 266 <295 ff.>; 94, 1 <9, 11>; stRspr). Müsste der Äußernde befürchten, wegen einer erfolgten Meinungsäußerung verurteilt zu werden, obgleich Formulierung und Umstände der Äußerung auch eine nicht zur Verurteilung führende Deutung zulassen, könnte dies zur Unterdrückung einer zulässigen Äußerung führen und es könnten Einschüchterungseffekte eintreten, die dem Grundrecht der Kommunikationsfreiheit zuwiderliegen.“

Diese Grundsätze finden auch im vorliegenden Fall bei einem strafbewehrten Hausverbot durch eine öffentliche Einrichtung Anwendung und wurden durch die Antragsgegnerin missachtet. Die Kufiya steht auch nicht ausschließlich in einem Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Konflikt seit dem 07.10.2023 in Gaza. Die Antragsgegnerin hat die darüberhinausgehende Interpretation, die zeitlich eine weitaus längere Geschichte hat, nicht ausreichend in Erwägung gezogen und beachtet.

Die Vorwegnahme der Haupttasche ist von daher vorliegend ausnahmsweise zulässig, da der

Antragstellerin ohne einstweilige Anordnung unverrückbare (Rechts-)Nachteile bis zum Ergehen der Hauptsacheentscheidung drohen bzw. die Antragstellerin bei der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes schwer und unzumutbar belastet würde (Schoch/Schneider/Schoch, 46. EL August 2024, VwGO § 123 Rn. 143).

So liegt der Sachverhalt hier. Einerseits droht der Antragstellerin ein hoher ideeller Schaden, wenn sie das Gedenken an Ernst Thälmann nicht oder nicht in der durch sie gewählten Art und Weise wahrnehmen kann.

Dazu ist zu berücksichtigen, dass dem ideellen Schaden der Antragstellerin bei Nichtgewährung von Eilrechtsschutz eine nur unbedeutende Verletzung des Hausrechts der Antragsgegnerin gegenüber steht.

Die Hauptsache kommt in jedem Fall zu spät, während ein Widerspruch vor Ort gegen das Hausverbot keine Erfolgsaussichten hat.

Insbesondere ist das vormalig erteilte Hausverbot mangels Rechtsbehelfsbelehrung nicht bestandkräftig.

Glaubhaftmachung: Eidesstaatliche Versicherung der Antragstellerin, **Anlage K 5**

Roland Meister
(Rechtsanwalt)